

höhern Gehalt als 2000 Thaler bezogen habe, dieser gewährt werden soll, insofern er sich in dem Betrage unter 2500 Thlr. befindet. Die Deputation wird sich, wie ich bereits gestern die Ehre hatte zu erwähnen, vollkommen beruhigen, welcher Ansicht die Kammer Beifall zollen will, jedoch kann ich nicht unbemerkt lassen, daß die Deputation von der Ansicht ausgeht, daß sie zwischen den beiden Vorschlägen, welche theils in der Gesetzworlage enthalten, theils im Deputationsgutachten anzutreffen sind, einen Mittelweg nicht zu finden glaubt und sich mit diesem nicht einverstanden erklären würde. Sie hat von einem solchen Mittelweg gleich Anfangs keinen Gebrauch machen wollen und ist auf den Betrag zurückgegangen, welcher als höchster bei der Quiescirung aller Staatsdiener im Gesetz festgestellt ist, hielt es mithin nicht entsprechend, gleichsam handelnd hinzuzutreten, und es würde ihr weit angenehmer sein, wenn das Deputationsgutachten entweder angenommen, oder abgeworfen würde und es bei dem Gesetzentwurfe bliebe. Nach der Erklärung, die gestern vom Ministertische aus ertheilt worden ist, hat sich das Verhältniß allerdings etwas geändert. Die Deputation wurde, indem sie diesen Vorschlag der Kammer zu erkennen gab, durch die Besorgniß bestimmt, daß auch einem Staatsminister, der einen parlamentarischen Rücktritt nehme, der Ruhegehalt zu verabfolgen sei. Daß dieser Fall, wie die Erfahrung bereits, wenn auch nicht in Sachsen in dieser Ausdehnung, doch in andern Ländern gezeigt hat, sehr häufig eintreten, und dieser Umstand der Finanzcasse eine bedeutende Last aufbürden könnte, läßt sich nicht hinwegläugnen. Dieses Verhältniß ist aber durch die gestrige Erklärung des Herrn Staatsministers dahin berichtigt und die Besorgniß, welche die Deputation hegte, insofern bedeutend gehoben und geschwächt worden, daß ein Gutachten der höchsten Spruchbehörde sich dahin ausgesprochen habe, daß diejenigen Minister, welche einen parlamentarischen Rücktritt nehmen, auf den im Staatsdienergesetz ausgesetzten Quiescenzgehalt einen Anspruch nicht zu machen hätten. Hiernach bleiben nun allerdings nur diejenigen beiden Fälle übrig, welche im Staatsdienergesetz enthalten sind. Der Fall, daß ein Minister, bewogen durch Bedenken, welche er aus seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit entnimmt, um seine Entlassung nachsucht, wird nicht so häufig eintreten, als derjenige, wenn er einen parlamentarischen Rücktritt nimmt. Der andere Fall ist der, wenn das Staatsoberhaupt einen Minister entläßt, und da in dieser Beziehung das Staatsoberhaupt durchaus an eine Vorschrift nicht gebunden ist und die Staatsminister jederzeit entlassen kann, so kann dieser Fall allerdings häufiger eintreten, in welchem ebenfalls der Staatsminister die Berechtigung hat, wenn er nicht sofort wieder eine Anstellung erhält, auf den Quiescenzgehalt Anspruch zu machen. Unter diesen Umständen, und da die Besorgniß einer Ueberlastung der Staatscasse sich allerdings etwas gemindert hat, würde es, wie ich schon erwähnt habe, der Deputation ganz gleichgültig sein, ob der Antrag, den

sie gestellt hat, von der Kammer angenommen wird oder nicht. Zu verkennen ist nicht, daß die Staatsminister bedeutende Ausgaben haben, und wenn auch der Gehalt, welcher den Staatsministern verabreicht wird, hoch zu sein scheint, so sind doch die mannigfachen Ausgaben, die sie durchaus nicht vermeiden können, von der Beschaffenheit, daß dieser Gehalt zum größern Theil kaum ausreichen wird, um das jährliche Bedürfniß zu decken. Ich erinnere nur daran, daß Alles, was ein Staatsminister sich anschafft, ihm gewöhnlich weit höher angerechnet wird, als jedem andern Privatmann, und ein Minister kann sich nicht, gleich einem andern Privatmann, auf einen Handel mit diesem und jenem Gewerbsmanne, oder wer ihm etwas leistet, einlassen, er muß bezahlen. Dem größern Aufwand, welchen ein Minister zu unternehmen sich veranlaßt sieht, kann er nicht entgehen, dies bringt seine Stellung mit sich. Dies Alles kann man nicht verkennen. Auch bin ich weit entfernt, das, was der Herr Staatsminister der Justiz vor wenig Augenblicken der Kammer zu erkennen gab, und den Eindruck, welchen diese Rede in der Kammer hervorgebracht, zu schwächen. Es liegt viel Wahres darin, und ich erkenne es in der tiefsten Tiefe meiner Seele an, daß es von ungemeiner Wichtigkeit ist, zu gewissen Zeiten Männer zu haben, die mit Muth, Kraft und Ausdauer das Ruder des Staatsschiffes zu leiten wissen, damit es nicht der ihm entgegeneilenden Brandung preisgegeben werde. Dies erkenne ich, wie so Viele mit mir, durchaus nicht, und dankbar verpflichtet sind die Besseren im Volke diesen Männern. Wenn auch die Kammer sich entschließen sollte, der Ansicht der Deputation beizutreten, werden diese Herren, die mit solchen Gaben ausgerüstet sind, einen Stolz und eine Beruhigung in dem finden, was sie dem Lande geleistet haben.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Es liegen bei §. 1 im Betreff der den Staatsministern als Wartegeld anzuzweisenden Summe vier verschiedene Ansichten vor. Die erste ist die, daß dem Staatsminister ein Wartegeld von jährlich 3000 Thlr. gegeben werden soll. Diese Ansicht und Bestimmung liegt bloß indirect hier vor, denn sie ist in der Paragrafhe selbst ausdrücklich nicht ausgesprochen, sondern geht nur daraus hervor, daß die gegenwärtige Gesetzworlage in dieser Beziehung keine Abänderung des frühern Gesetzes vom 7. März 1835 enthält, dieses frühere Gesetz aber dem Staatsminister 3000 Thlr. Wartegeld zusagt; die Paragrafhe der Gesetzworlage will also stillschweigend die ältere, bis jetzt bestehende Bestimmung, wonach einem Staatsminister jährlich 3000 Thlr. Wartegeld zu geben, nicht verändert wissen. Die zweite Ansicht ist die unserer Deputation, wonach das Wartegeld der Staatsminister die Summe von jährlich 2000 Thlr. nicht übersteigen soll. Die Deputation hat zwar diese Bestimmung mit klaren Worten in die §. 1 aufzunehmen und niederzulegen ebenfalls unterlassen, jedoch solche dadurch ausgesprochen, daß nach ihrem Rathe bei der §. 1 sowohl in deren Ueberschrift als in deren Text auf §. 9 des Staatsdienergesetzes von 1835, worin das Wartegeld der Staatsminister auf 3000 Thlr. be-